

# Geschäftsordnung

## Konferenz Sächsischer Studierendenschaften

Studierendenräte der Hochschulen im Freistaat Sachsen

16. Juni 2018

### § 1 Bezeichnung

<sup>I</sup>Die Konferenz der Sächsischen Studentenräte wird auch Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS) genannt.<sup>II</sup> <sup>2</sup>Der Landessprecherrat wird als Landessprecher\*innenrat (LSR) bezeichnet.<sup>III</sup>

### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung

(1) <sup>1IV</sup>Die KSS besteht aus den Studierendenschaften der Hochschulen im Freistaat Sachsen.<sup>V</sup> <sup>2</sup>Die Studierendenräte bilden den Zusammenschluss nach § 28 SächsHSFG.<sup>VI</sup>

(2) <sup>1</sup>Der KSS gehören die Studierendenräte nach Absatz 1, insbesondere der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG, an.<sup>VII</sup> <sup>2</sup>Die Studierendenräte der staatlich anerkannten Hochschulen

---

<sup>I</sup> Die KSS verwendet entsprechend ihres Wesens abweichende Bezeichnungen.

<sup>II</sup> Die KSS sieht sich nicht nur als Vertretung der studentischen Organe Studierendenräte, sondern als gesetzlicher Zusammenschluss der Körperschaften (öffentlichen Rechts) aller Student\*innen. Daher nennt sich die KSS *Konferenz Sächsischer Studierendenschaften*. Auch die übliche Abkürzung *KSS* wird benannt, um sie auch nachfolgend zu verwenden.

<sup>III</sup> Die KSS bemüht sich um die Anwendung geschlechtersensible Sprache. Daher bezeichnet die KSS das gesetzliche Organ als *Landessprecher\*innenrat*. Auch die übliche Abkürzung *LSR* wird benannt, um sie auch nachfolgend zu verwenden.

<sup>IV</sup> Konzeptionell lehnt sich der Paragraph an das Wesen von § 24 SächsHSFG (Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studierendenschaft) an.

<sup>V</sup> Die KSS stellt klar, dass sie aus den Körperschaften (öffentlichen Rechts) besteht. Ferner vertritt sie nicht maßgeblich die Studierendenräte als Wesen für Organe der Selbstverwaltung, sondern die Interessen von Student\*innen, die Mitglieder der Körperschaften sind.

<sup>VI</sup> In Anlehnung an § 28 Satz 1 SächsHSFG (Existenz und Bildung der KSS) wird der Charakter des gesetzlichen Zusammenschlusses, etwa im Sinne von Artikel 84 Verfassung des Freistaates Sachsen, gemäß SächsHSFG, herausgestellt.

<sup>VII</sup> Es wird benannt, wer der KSS als Mitglied angehört. Selbstverständlich wird angenommen, dass es sich gesetzmäßig mindestens um die Studierendenräte der Hochschulen gemäß SächsHSFG handelt. Besonders werden dabei die Mitglieder herausgehoben, die Studierendenräte der Hochschulen des Freistaates Sachsen sind, da sie direkt im § 1 Abs. 1 SächsHSFG (Hochschulen im gesetzlichen Geltungsbereich des SächsHSFG) benannt sind. Diese Studierendenräte sind grundsätzlich Mitglieder

oder anderer Hochschulen im Freistaat Sachsen können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.<sup>VIII</sup> <sup>3</sup>Näheres kann die KSS durch Ordnung regeln.<sup>IX</sup>

(3) <sup>1</sup>Die KSS vertritt die Studierendenschaften im Rahmen der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 SächsHSFG.<sup>X</sup> <sup>2</sup>Die KSS sichert das Zusammenwirken der Studierendenschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.<sup>XI</sup>

### § 3 Organe

<sup>1XII</sup>Organ der KSS ist der LSR.<sup>XIII</sup> <sup>2</sup>Näheres regelt die KSS durch Ordnung.<sup>XIV</sup>

---

der KSS.

<sup>VIII</sup> In Anlehnung an § 8 Abs. 1 Satz 3 SächsHSFG (Möglichkeit zur Teilnahme an der Landesrektor\*innenkonferenz mit beratender Stimme) wird das Recht zur Teilnahme auch allen anderen Studierendenträten – oder vergleichbaren Organen – im Freistaat Sachsen zugestanden, da sie willkommen sind. Letztlich sollen sie auch Mitglieder der KSS werden können. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass - wegen mangelnden Strukturen - nur wenige Studierendenträte von Hochschulen im Freistaat Sachsen, die nicht im SächsHSFG benannt sind, bei der KSS mitwirken werden. Die Regelung adaptiert schlicht das Zubilligen von Rechten, wie es auch bei der Landesrektor\*innenkonferenz erfolgt.

<sup>IX</sup> Die KSS kann jedoch - aus einer Vielzahl von Gründen - den Studierendenträten von Hochschulen über den § 1 Abs. 1 SächsHSFG (Hochschulen im gesetzlichen Geltungsbereich des SächsHSFG) hinaus, Rechte und Pflichten als Mitglieder zugestehen. Im Übrigen soll sichergestellt sein, dass die Studierendenträte der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG über die Mehrheit (der Stimmen für alle Abstimmungen) verfügen. Letztlich sollten grundsätzliche weitere Ordnungen von den Studierendenträten der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG (Hochschulen im gesetzlichen Geltungsbereich des SächsHSFG) bestimmt werden können.

<sup>X</sup> In Anlehnung an § 25 Abs. 5 SächsHSFG (Zuständigkeit für die Vertretung der Organe der Studierendenschaft) wird klargestellt wofür die KSS zuständig ist und dienen soll. Sie ist die Vertretung der Studierenden auf Ebene des Landes im Freistaat Sachsen. Im Übrigen ist die KSS, etwa im Vergleich zum Studierendentrat oder zum Fachschaftsrat, kein Organ, sondern ein gesetzlicher Zusammenschluss. Der Zusammenschluss (KSS) wird dann aber auch durch seine Organe, mindestens den Landessprecher\*innenrat, vertreten.

<sup>XI</sup> In Anlehnung an § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG (Zweck der LandesrektorInnenkonferenz) wird klargestellt, dass der Zweck zur Zusammenarbeit für das gemeinschaftliche Erfüllen der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaften als Aufgabe der KSS verstanden wird.

<sup>XII</sup> In Anlehnung an § 25 Abs. 1 SächsHSFG (Benennung von Organen der Studierendenschaft) erfolgt eine minimalistische Bestimmung.

<sup>XIII</sup> Der Vorgabe gemäß § 28 Satz 2 SächsHSFG (Wahl der Vertretung in den LSR) wird selbstverständlich entsprochen. Unbestritten ist der LSR das initiale Organ der KSS.

<sup>XIV</sup> In Ergänzung zu Satz 1 (Festlegung des LSR als ein Organ der KSS) wird die Möglichkeit zum Erlass von Ordnungen benannt. Bezugnehmend auf § 27 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG (zu erlassende Bestimmungen für eine Ordnung der Studierendenschaft) können und sollen viele weitere Bestimmungen geregelt werden.

## § 4 Wahl des LSR

- (1) <sup>1XV</sup>Jeder Studierendenrat wählt Vertreter\*innen in den LSR.<sup>XVI</sup> <sup>2</sup>Die Vertreter\*innen werden jährlich gewählt.<sup>XVII</sup> <sup>3</sup>Das Nähere regelt der jeweilige Studierendenrat.<sup>XVIII</sup>
- (2) Einzelne Vertreter\*innen haben eine Stimme.<sup>XIX</sup>
- (3) <sup>1</sup>Stimmrechtsübertragungen sind zulässig.<sup>XX</sup> <sup>2</sup>Näheres kann Geschäftsordnung des LSR oder der jeweilige Studierendenrat regeln.<sup>XXI</sup>

## § 5 Ordnungen

- (1) <sup>1XXII</sup>Die KSS regelt ihre Angelegenheiten durch Ordnung.<sup>XXIII</sup> <sup>2</sup>Ordnungen der KSS erlässt der LSR.<sup>XXIV</sup>

---

xv

- <sup>XVI</sup> In Anlehnung an § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG (Wahl der Vertretung der Fachschaftsräte in den Studierendenrat) wird klargestellt, dass die Studierendenräte die Vertretung gemäß § 28 Satz 2 SächsHSFG (Wahl der Vertretung in den LSR) wählen.
- <sup>XVII</sup> In Anlehnung an § 52 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG (Wahlperioden und Amtszeit der studentischen Vertretung in den Organen der Hochschule und den studentischen Organen) wird klargestellt, dass die Wahlperiode und Amtszeit im LSR – wie sonst auch nahezu überall üblich – ein Jahr beträgt.
- <sup>XVIII</sup> Alles weitere sollen die jeweiligen Studierendenräte für ihre jeweiligen Vertreter\*in oder Vertreter\*innen selbst bestimmen können. Es wird selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Aufwand, der sich aus besonderen Regelungen ergibt, für die KSS handhabbar ist. Anderenfalls bedürfte es der Einschränkung in der Geschäftsordnung des LSR.
- <sup>XIX</sup> Im Übrigen ist diese Regelung bewusst alleinstehend. Es handelt sich um einen Grundsatz, der von Regelungen in anderen (Teilen der) Ordnungen nicht angetastet werden soll. Etwa ist zwar das Übertragen einer Stimme (im nachfolgenden Absatz) zulässig; Jedoch soll das nicht dazu führen können, dass ein\*e Vertreter\*in mehrere Stimmen auf sich vereint. Auch soll kein Studierendenrat – etwa insbesondere der großen Studierendenschaften – die Möglichkeit haben sich nur mit einer Person vertreten zu lassen, die aber alle Stimmen auf sich zu vereinen kann.
- <sup>XX</sup> In Anlehnung an § 54 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG (Unzulässigkeit einer Stimmrechtsübertragung) soll – nahezu gegenteilig – zulässig sein das Stimmrecht zu übertragen. In der hochschulstandortübergreifenden Form der studentischen Selbstverwaltung erscheint anders nahezu kaum möglich solide die Beschlussfähigkeit zu erzielen. Etwa ein Wählen der Vertretung (unter der Maßgabe zur Möglichkeit der Teilnahme an üblicher Weise am Wochenende stattfindenden Terminen) für einzelne Sitzungen erscheint – etwa hinsichtlich der Legitimation – bedenklich. Das Instrument der Stimmrechtsübertragung hat sich grundsätzlich bewährt.
- <sup>XXI</sup> Details, wie etwa Einschränkungen oder einen Modus zur Vertretung Kraft Amtes, soll jeder Studierendenrat für seine jeweiligen Vertreter\*innen selbst regeln können. Selbstverständlich soll auch der LSR notwendige Bestimmungen festlegen können.
- <sup>XXII</sup> Die KSS soll sich, neben dieser Geschäftsordnung gemäß § 28 Satz 3 SächsHSFG, weitere Ordnungen geben können.
- <sup>XXIII</sup> In Anlehnung an § 27 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG (Recht der Studierendenschaft zur Regelung der eigenen Angelegenheiten durch Ordnung) wird für die KSS festgelegt, auch die Regelungen der eigenen Angelegenheiten durch Ordnungen – als Erweiterung dieser Geschäftsordnung – zu benennen, ferner zuzulassen.
- <sup>XXIV</sup> In Anlehnung an § 13 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG (Recht des Senates zum Erlass von Ordnungen zu akademische Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung) wird dem LSR die Aufgabe übertragen, Ordnungen der KSS zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

(2) <sup>1</sup>Der LSR gibt sich eine Geschäftsordnung.<sup>XXV</sup> <sup>2</sup>Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Studierendenräte der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG.<sup>XXVI</sup> <sup>3</sup>Die Zustimmung kann durch die Mehrheit der jeweiligen Vertreter\*innen im LSR erfolgen.<sup>XXVII</sup>

## § 6 Finanzen

<sup>1XXVIII</sup>Die Studierendenräte sollen für die Erfüllung der Aufgaben der KSS Beiträge entrichten.<sup>XXIX</sup> <sup>2</sup>Die Beiträge sind auf das Maß zu beschränken, das nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und die finanziellen Verhältnisse der Studierendenräte angemessen berücksichtigt.<sup>XXX</sup> <sup>3</sup>Das Nähere regelt der LSR durch Ordnung.<sup>XXXI</sup>

---

<sup>XXV</sup> Mindestens der LSR muss sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung, oder auch eine andere Ordnung der KSS, sollen auch fundamentale Belange, etwa die Zusammensetzung des LSR, in Anlehnung an § 27 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG (zu erlassende Bestimmungen für eine Ordnung der Studierendenschaft) regeln. Besondere Belange, etwa von Minderheiten (geringe Anzahl der Studierendenräte von sehr großen Studierendenschaften; geringe Anzahl von Studierenden von kleinen Studierendenschaften) oder Studienarten, sollen berücksichtigt werden.

<sup>XXVI</sup> In Anlehnung an § 28 Satz 3 SächsHSFG (Verweis auf die Geschäftsordnung der KSS und Festlegung der notwendigen Mehrheit) wird grundsätzlich das gleiche Maß an Zustimmung für eine Geschäftsordnung des LSR festgelegt.

<sup>XXVII</sup> Im Unterschied zur Geschäftsordnung der KSS kann die Zustimmung auch durch die Vertreter\*innen des jeweiligen Studierendenrates erfolgen. Sie erscheinen als gewählte Vertreter\*innen gemäß § 28 Satz 2 SächsHSFG (Wahl der Vertretung in den LSR) zur Vertretung der Angelegenheit ausreichend legitimiert und werden daher entsprechend befugt. Im Übrigen wird angenommen dadurch wesentlichen Aufwand der KSS für die Arbeit zum LSR zu ersparen. Dies gilt insbesondere, da der LSR auf Grundlage dieser Geschäftsordnung des LSR dann weitere Ordnungen für die KSS erlassen kann und soll. Selbstverständlich bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung aller Vertreter\*innen des jeweiligen Studierendenrates. Im Übrigen bedeutet das auch, dass im Falle der Wahl einer einzigen Person zur Vertretung des jeweiligen Studierendenrates, sie – mangels Besetzung durch die Wahl möglicherer weiterer Vertreter\*innen – allein entscheiden kann.

XXVIII

XXIX

XXX

XXXI